

Mietvertrag
mit Hausordnung und Gebührenordnung

- für „**Bürgertreff am Dorf**“ in 54595 Weinsheim OT **Gondelsheim**
- für „**Hans-Peter-Stihl-Haus**“ in 54595 **Weinsheim**
- für „**Haus am Zillertal**“ in 54595 Weinsheim OT **Willwerath**
- für „**Dorfgemeinschaftshaus**“ in 54595 Weinsheim OT **Hermespand**

<i>Vermieter</i>	<i>Mieter</i>	
Gemeinde Weinsheim , vertreten durch den Ortsbürgermeister oder einen Beauftragten des Ortsbürgermeisters	Name	
	Straße	
	PLZ/Ort	
	Telefon	

Mietdatum:

Veranstaltung:

Der Mieter erkennt mit der Unterschrift dieses Vertrages die Hausordnung und alle sonstigen Bedingungen und Bestandteile dieses Vertrages an.

Die beigefügte Inventarliste sowie die Hausordnung bilden Bestandteile dieses Vertrages und wurden von dem Mieter ebenfalls anerkannt.

Der Mietpreis beträgt _____ Euro.

Eine Kautions in Höhe von _____ Euro wurde bar hinterlegt.

Das Mietobjekt muss bis _____, den _____, _____ Uhr in den Ursprungszustand nach den Vorschriften der Hausordnung versetzt und nebst allen Schlüsseln zurückübergeben werden.

Ort, Datum

Vermieter

Mieter

Haus- und Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Weinsheim stellt das im Mietvertrag bezeichnete Mietobjekt zur Benutzung für örtliche Vereine und Gruppierungen ebenso wie zu privaten Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Verfügung. Hierbei gilt die Reihenfolge der Anmeldung zu berücksichtigen. Die Vermietung dient insbesondere der Förderung des kulturellen Lebens, sowie der Stärkung der Gemeinschaft.
- (2) Eine Benutzung durch auswärtige, nicht ortsansässige Personen wird gestattet.
- (3) Der Mieter muss eine volljährige Person sein, oder durch eine solche vertreten werden, und hat den Antrag zur Mietung persönlich zu stellen
- (4) Zur Benutzung des Mietobjekts ist jeweils die Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder einem Verwalter durch den Antragsteller einzuholen.
- (5) Die Überlassung des im Mietvertrag genannten Mietobjekts erfolgt jeweils nur aufgrund **schriftlicher** Vereinbarung (Mietvertrag). Dies geschieht unter dem Vorbehalt des jederzeit entschädigungslosen Widerrufs, soweit sich wesentliche Gründe ergeben.

§ 2 Räume und Anlagen

2.1 für Bürgertreff am Dorf (Gondelsheim)

- (1) Zu den in § 1 genannten Zwecken werden im „Bürgertreff am Dorf“ der große und kleine Saal, der Flur, die Toilettenanlagen, der Putzraum sowie die Küche mit den jeweils zugehörigen Einrichtungen bereitgestellt.
- (2) Entsprechendes gilt für das Mobiliar und die Geschirrausstattung der in Abs. 1 genannten Räume.
- (3) Die Nutzung des Freigeländes (Spielplatz) ist möglich. Auf einen sorgsamen Umgang mit den vorhandenen Spielgeräten ist zu achten.

2.2 für Hans-Peter-Stihl-Haus (Weinsheim)

- (1) Zu den in § 1 genannten Zwecken werden im „Hans-Peter-Stihl-Haus“ die gesamte untere Etage, insbesondere der große Saal, Küche, Toilette und Garderobe, mit den jeweils zugehörigen Einrichtungen bereitgestellt.
- (2) Entsprechendes gilt für das Mobiliar und die Geschirrausstattung der in Abs. 1 genannten Räume.

2.3 für Haus am Zillertal (Willwerath)

- (1) Zu den in § 1 genannten Zwecken wird im „Haus am Zillertal“ das gesamte Haus mit den jeweils zugehörigen Einrichtungen bereitgestellt.
- (2) Entsprechendes gilt für das Mobiliar und die Geschirrausstattung der in Abs. 1 genannten Räume.

2.4 für Dorfgemeinschaftshaus (Hermespand)

- (1) Zu den in § 1 genannten Zwecken wird im „Dorfgemeinschaftshaus“ das gesamte Haus mit den jeweils zugehörigen Einrichtungen bereitgestellt.
- (2) Entsprechendes gilt für das Mobiliar und die Geschirrausstattung der in Abs. 1 genannten Räume.

§ 3 Benutzung und Haftung

- (1) In dem Mietvertrag ist eine geschäftsfähige Person zu benennen, welche die persönliche Haftung für eventuell entstehende Schäden übernimmt.
Wird eine Person nicht genannt, ist der Mieter diese Person.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten durch Kinder und Jugendliche ist es erforderlich, dass eine volljährige bzw. erwachsene Person, d. h. ein Elternteil oder eine

sonst für die Aufsicht geeignete Person, die Verantwortung und Aufsicht übernimmt.

- (3) Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist strengstens zu achten.
- (4) Termin und Dauer der Benutzung werden im Einvernehmen mit dem Verwalter festgelegt und in dem Mietvertrag angegeben.

§ 4 Haftung der Benutzer

Für Personen- oder Sachschäden haftet der Mieter.

§ 5 Haftungsausschluss der Gemeinde

- (1) Vor und nach jeder Benutzung werden die bereitgestellten Räumlichkeiten sowie das Mobiliar und sonstige Ausstattungen durch den Benutzer und den Ortsbürgermeister bzw. dem Verwalter gemeinsam eingesehen. Dabei festgestellte Schäden an baulichen Anlagen, Einrichtung und Mobiliar sind aufzuzeichnen.
- (2) Für etwaige Personen- und Sachschäden, welche während der Benutzung der Räume und Anlagen usw. dem Benutzer oder Dritten entstehen, übernimmt die Ortsgemeinde keinerlei Haftung. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten und Anlagen eigenverantwortlich im Hinblick auf die Beachtung von Verkehrssicherungs Vorschriften hin zu überprüfen.
- (3) Für die Garderobe und sonstige Gegenstände des Benutzers wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 6 Einzelheiten der Benutzung

- (1) Der für die Benutzung Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Räume und Anlagen usw. schonend und rücksichtvoll behandelt werden. Er hat sicher zu stellen, dass Personen- und Sachschäden nicht eintreten. Evtl. dennoch aufgetretene Schäden sind der Ortsgemeinde bzw. dem Verwalter unverzüglich zu melden.
- (2) Für beschädigte Gegenstände ist der Wiederbeschaffungswert und evtl. entstehende Kosten zu erstatten.
- (3) Die Benutzung darf nur während der im Mietvertrag angegebenen Zeit erfolgen.
- (4) Kindern und Jugendlichen ist der unbeaufsichtigte Aufenthalt im Mietobjekt nicht gestattet.
- (5) Im **gesamten** Mietobjekt besteht Rauchverbot.
- (6) **nur BaD Gondelsheim:** Ab 22:00 Uhr sind die Jalousien im kleinen Saal zu schließen.
- (7) Der/Die übergebene(n) Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust werden die Kosten für die Umstellung der Schließanlage vom Nutzer eingefordert.
- (8) Die Zugangs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Zufahrt der Freiwillige Feuerwehr.
- (9) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Klebeband, etc. an den Wänden und Türen ist untersagt.
- (10) Die Nutzung der Küche erfordert die vorherige Einweisung durch eine von der Ortsgemeinde bestimmte Person.
- (11) Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an dem gleichen Ort wieder einzuräumen.
- (12) Vor dem Verlassen der Räume sind alle Fenster und Türen zu schließen und das Licht auszuschalten.
- (13) Die Räume sind nach der Nutzung besenrein und die Toiletten sauber zu übergeben. Eine Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Person. Die Außenanlagen sind sauber zu halten.

- (14) Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern. (Stühle max. 10 Stück aufeinander stapeln.
- (15) Das Mobiliar (Tische, Stühle, Stehtische, etc.) verbleibt im jeweiligen Mietobjekt.
- (16) Der bei der Veranstaltung anfallende Müll muss getrennt werden und wird über die Ortsgemeinde entsorgt. Anfallendes Glas ist selbst zu entsorgen.
- (17) Die Schlüsselübergabe hat nach Kontrolle der Räumlichkeiten und des Inventars zum vereinbarten Termin an den Ortsbürgermeister oder den Verwalter zu erfolgen.
- (18) **nur BaD Gondelsheim:** Die Trennwand ist nur durch den Verwalter zu betätigen. Es ist spätestens bei der Übergabe dem Verwalter mitzuteilen, ob die Trennwand bei der Veranstaltung offen oder geschlossen sein soll.
- (19) Im Winter ist der Veranstalter für den Winterdienst verantwortlich. Das Streusalz wird gestellt, Räumungspflicht obliegt dem Veranstalter.

Für etwaige Unfälle während der Mietzeit übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (20) Zu Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Mietobjektes jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.
- (21) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.
- (22) Zur Feststellung, ob die Hausordnung eingehalten wird, besteht das Hausrecht der Ortsgemeinde Weinsheim dahingehend, dass der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter von dem Recht Gebrauch machen kann, das Gebäude jederzeit zu betreten. Bei Missbrauch und/oder Nichteinhaltung der Hausordnung hat er das Recht, die Benutzergruppe zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

§ 7 Benutzungsentgelt, Gebührenordnung

- (1) Für die Benutzung des Mietobjektes ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Dieses ist wie folgt geregelt:

7.1 für Bürgertreff am Dorf (Gondelsheim)

Benutzer & Nutzungsart	Benutzungsgebühr
Private Feier für Bürger/innen der Ortsgemeinde	150,00 €
Private Feier für Auswärtige	200,00 €
Ortsansässige Vereine, Gruppen, Proben, Versammlungen	kostenlos
Ortsansässige Vereine, Gruppen, Veranstaltungen mit Gewinn	150,00 €
Kaffee (Beerdigung, Taufe, etc.) für Bürger/innen der Ortsgemeinde	50,00 €
Kaffee (Beerdigung, Taufe, etc.) für Auswärtige	100,00 €

Verwendungszweck „Bürgertreff am Dorf, Gondelsheim“

7.2 für Hans-Peter-Stihl-Haus (Weinsheim)

Benutzer & Nutzungsart	Benutzungsgebühr
Private Feier für Bürger/innen der Ortsgemeinde	250,00 €
Private Feier für Auswärtige	350,00 €
Ortsansässige Vereine, Gruppen, Proben, Versammlungen	kostenlos
Ortsansässige Vereine, Gruppen, Veranstaltungen mit Gewinn	250,00 €
Kaffee (Beerdigung, Taufe, etc.) für Bürger/innen der Ortsgemeinde	100,00 €
Kaffee (Beerdigung, Taufe, etc.) für Auswärtige	200,00 €

7.3 für Haus am Zillertal (Willwerath)

Benutzer & Benutzungsart	Benutzungsgebühr
ortsansässige Vereine, Gruppen Proben, Versammlungen	kostenlos
Freiwillige Feuerwehr Willwerath, Veranstaltungen mit Gewinn	eine Veranstaltung im Jahr kostenlos
ortsansässige Vereine, Gruppen Veranstaltungen mit Gewinn	90,00 €
Private Feier für Bürger/innen der Ortsgemeinde	90,00 €
Private Feier für Auswärtige	145,00 €
Kaffee (Beerdigung, Taufe, etc.) für Bürger/innen der Ortsgemeinde	50,00 €
Kaffee (Beerdigung, Taufe, etc.) für Auswärtige	75,00 €

Verwendungszweck „Haus am Zillertal, Willwerath“

7.4 für Dorfgemeinschaftshaus (Hermespand)

Benutzer & Benutzungsart	Benutzungsgebühr
ortsansässige Vereine, Gruppen Proben, Veranstaltungen	kostenlos
ortsansässige Vereine, Gruppen Veranstaltungen mit Gewinn	135,00 €
Private Feier für Bürger/innen der Ortsgemeinde	135,00 €
Private Feier für Auswärtige	190,00 €
Kaffee (Beerdigung, Taufe, etc.) für Bürger/innen der Ortsgemeinde	50,00 €
Kaffee (Beerdigung, Taufe, etc.) für Auswärtige	75,00 €

Verwendungszweck: „Dorfgemeinschaftshaus, Hermespand“

Die Zahlung hat jeweils auf das Konto der Verbandsgemeinde Prüm, **Verbandsgemeindekasse Prüm**, KSK Bitburg-Prüm, IBAN: **DE22 5865 0030 0050 0028 07** unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes zu erfolgen.

- (2) Der Nutzungstag hat 24 Stunden. Eventuelle Vorbereitungszeiten sind mit dem Verwalter abzusprechen.
- (3) Für die Benutzung des Mietobjekts kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautions gefordert werden.
- (4) Bei Anmietung durch Personen unter 25 Jahren wird bei der Unterzeichnung des Vertrages eine Kautions von 250,00 € fällig. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Übergabe nach der Veranstaltung vollständig zurückgezahlt. Bei entstandenen Schäden am Mietobjekt oder Mobiliar, Inventar, usw. wird die Kautions bei der kostenmäßigen Abrechnung angerechnet und ggf. vollständig einbehalten.
- (5) Der Ortsbürgermeister oder dessen Verwalter kann bei Veranstaltungen, die nicht in der Gebührenordnung geregelt sind, im Einzelfall eine Benutzungsgebühr im pflichtgemäßen Ermessen festlegen, sofern nicht eine besondere Gebührenfestlegung für die Veranstaltung im Ortsgemeinderat Weinsheim erfolgt.

§ 8 Anerkennung der Haus- und Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme des Mietobjekts und seiner Einrichtung erkennt der Nutzer diese Haus- Benutzungsordnung ausdrücklich an.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt ab dem 25.04.2019 in Kraft.